

Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-5401-26/2024-7

Bregenz, am 17.10.2024

KUNDMACHUNG

Der bevollmächtigte Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, hat im Namen der Stadt Bregenz mit Eingabe vom 03.10.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 09.10.2024, um Erteilung der Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975, dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und dem Wasserrechtsgesetz 1959 für die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung geordneter Waldverhältnisse im Arbeitsfeld „Flächenwirtschaftliches Projekt Fluh-Nollen 2023“ im Gemeindegebiet von Bregenz, angesucht.

Das 90 ha umfassende Flächenwirtschaftliche Projekt (FWP) Fluh-Nollen 2023 wird laut gegenständlichem Projekt im Abschnitt 4 erweitert. Es beinhaltet die Erhaltung und Sanierung des oberhalb der Landesstraße L 12 Fluher Straße gelegenen Waldbestandes zur nachhaltigen Gewährleistung seiner Schutzfunktion für die unterliegenden Siedlungen und Verkehrswege.

Das geplante Maßnahmenpaket umfasst die Errichtung von zwei neuen forstlichen Bringungsanlagen.

- a) Forststraße 1 mit 120 lfm auf den Gst 635/2, 637/1, 670, 668, 672/1, 666 und 663 alle KG Fluh.
- b) Forststraße 2 mit 190 lfm auf den 670, 637/1, 637/2, 635/1 und 633, alle KG Fluh.

Zudem ist die Errichtung nachstehender Maßnahmen gegen Steinschläge vorgesehen:

Gst	KG	Rodungsfläche in m ²	Maßnahmen
633	Fluh	77	Abrollschutz 1
635/1	Fluh	273	Abrollschutz 1
635/2	Fluh	351	Abrollschutz 2
637/1	Fluh	310	Abrollschutz 1&2, Netz 1
637/2	Fluh	546	Abrollschutz 1
659	Fluh	103	Abrollschutz 4
660	Fluh	209	Abrollschutz 4
661	Fluh	71	Abrollschutz 4
666	Fluh	70	Abrollschutz 3

668	Fluh	51	Netz 2
670	Fluh	88	Netze 1&2
672/1	Fluh	254	Abrollschutz 1
Gesamtfläche		2.403	

Im Übrigen wird auf die Plan- und Beschreibungsunterlagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und des Landes Vorarlberg vom 30.07.2024 verwiesen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 11.12.2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:30 Uhr beim Feuerwehrhaus Bregenz Fluh,

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Amt der Stadt Bregenz während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);

- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) haben gemäß § 19 Abs 4 ForstG 1975 neben dem Antragsberechtigten (im Sinne des § 19 Abs 1 ForstG 1975 im Umfang seines Antragsrechtes) Parteistellung:

- der an zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte;
- der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder mineralischer Rohstoffe befugt ist;
- der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen die Parteistellung unter der Voraussetzung zukommt, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!